

RS OGH 1991/2/26 4Ob506/91, 5Ob149/03b, 5Ob94/06v, 5Ob37/11v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

GUG §21 Abs3

Rechtssatz

Wortlaut und Zweck des GUG verbieten die Annahme, daß die Versäumung der in § 21 Abs 3 GUG bestimmten Frist für einen Antrag auf Berichtigung durch Aufnahme einer bei der Ersterfassung nicht mehr gespeicherten Eintragung in das umgestellte Grundbuch das Erlöschen des davon betroffenen bucherlichen Rechtes bewirke. In Wahrheit hat der Fristablauf nur Auswirkungen auf das materielle Publizitätsprinzip: Weil nach sechs Monaten die Berichtigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist, ist der danach auf Grund eines Rechtsgeschäftes erwerbende Gutgläubige in seinem Vertrauen auf die Vollständigkeit des Buchstandes im umgestellten Grundbuch geschützt (§ 1500 ABGB). Anders ist es aber, wenn der rechtsgeschäftliche Erwerb des bucherlichen Rechtes innerhalb der Frist des § 21 Abs 3 GUG stattgefunden hat.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 506/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 506/91

Veröff: SZ 64/17 = EvBl 1991/88 S 384 = JBl 1991,518 = ecolex 1991,680 (Hoyer)

- 5 Ob 149/03b

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 149/03b

nur: Wortlaut und Zweck des GUG verbieten die Annahme, daß die Versäumung der in § 21 Abs 3 GUG bestimmten Frist für einen Antrag auf Berichtigung durch Aufnahme einer bei der Ersterfassung nicht mehr gespeicherten Eintragung in das umgestellte Grundbuch das Erlöschen des davon betroffenen bucherlichen Rechtes bewirke. In Wahrheit hat der Fristablauf nur Auswirkungen auf das materielle Publizitätsprinzip. (T1)

- 5 Ob 94/06v

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 94/06v

nur T1

- 5 Ob 37/11v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 37/11v

Auch; Beisatz: Fortbestehen bei Grundbuchumstellung „vergessener“ Rechte; hier: Zubehör zum Wohnungseigentum; rechtskräftige Berichtigung nach § 21 Abs 3 GUG trotz Fristenablaufs. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0060894

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at